

Aufnahmereglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene

(vom 11. August 1998)^{1,2}

- § 1.⁶ Dieses Reglement gilt für die Aufnahme in Geltungsbereich
- a) die Ganztageschule,
 - b) die berufsbegleitende Halbtageschule,
 - c) den zweisemestrigen Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung gemäss Art. 3 der Verordnung über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen⁴.
- § 2. Für den Eintritt in die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene (KME) müssen die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Bedingungen erfüllen: Eintrittsbedingungen
- a) Sie müssen im Jahr vor dem Eintritt in die KME das 18. Altersjahr vollendet haben und dürfen höchstens im 40. Altersjahr stehen.
 - b) Sie müssen sich über eine abgeschlossene Berufslehre oder eine geregelte Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren ausweisen können.
 - c) Sie müssen über Kenntnisse verfügen, die etwa dem Stand der 3. Klasse der Dreiteiligen Sekundarschule (anspruchsvollste Stufe) bzw. der Gegliederten Sekundarschule (erweiterte Anforderungen) des Kantons Zürich entsprechen.
- § 3. Über die Aufnahme in den Vorkurs der berufsbegleitenden Halbtageschule bzw. ins 1. Semester der Ganztageschule entscheidet die Schulleitung auf Grund einer Aufnahmeprüfung. Übliches Verfahren: Aufnahmeprüfung ins 1. Semester
- § 4. Kandidatinnen und Kandidaten mit fortgeschrittenen Kenntnissen können ins 3. Semester aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines Eignungsgesprächs und einer Aufnahmeprüfung. Über die Aufnahme entscheidet der Prüfungskonvent. Übliches Verfahren: Aufnahmeprüfung ins 3. Semester
- § 5.⁶ Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses können prüfungsfrei ins 3. Semester aufgenommen werden, wenn Spezielle Aufnahme: Eidg. Berufsmaturität
- a) die Zeugnisse der Berufsmittelschule ein gutes Leistungsbild vermitteln,

413.250.9 Kant. Maturitätsschule für Erwachsene – Aufnahmereglement

- b) der gewählte Fächerkanon der Berufsmittelschule weitgehend übereinstimmt mit dem Grundstudium der KME (im Lehrplan der KME mit Einstiegsphase 1./2. Semester umschrieben),
- c) die Schulleitung der KME auf Grund der eingereichten Anmeldeakten und eines Aufnahmegesprächs die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten positiv beurteilt.

Der Eintritt in die KME auf diesem Weg muss unmittelbar im Anschluss an die Berufsmaturität erfolgen. In begründeten Fällen ist ein Zwischenjahr möglich.

Spezielle Aufnahme: Vorbereitungskurs (Passerelle)

§ 5 a.⁵ Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses können in den Vorbereitungskurs für die Ergänzungsprüfung aufgenommen werden, wenn

- a) die Zeugnisse der Berufsmittelschule ein sehr gutes Leistungsbild vermitteln,
- b) die Schulleitung der KME auf Grund der eingereichten Anmeldeakten und eines Aufnahmegesprächs die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten positiv beurteilt.

Der Besuch des Vorbereitungskurses muss unmittelbar im Anschluss an die Berufsmaturität erfolgen. In begründeten Fällen ist ein Zwischenjahr möglich.

Spezielle Aufnahme: HMS/DMS

§ 6.⁶ Absolventinnen und Absolventen einer Handelsmittelschule (HMS) oder einer Diplommittelschule (DMS) an einer zürcherischen Kantonsschule bzw. einer nichtstaatlichen Mittelschule mit vom Kanton Zürich anerkanntem DMS- oder HMS-Abschluss, genehmigtem Lehrplan und Standort im Kanton Zürich können im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Schulträgern und der KME prüfungsfrei ins 3. Semester aufgenommen werden, wenn

- a) die Zeugnisse ein gutes Leistungsbild vermitteln und die HMS- oder DMS-Schulleitung nach dem Anforderungsprofil der Übergangsklassenregelung eine Schulempfehlung abgibt,
- b) der gewählte Fächerkanon im bisherigen Bildungsgang weitgehend übereinstimmt mit dem Grundstudium der KME (im Lehrplan der KME mit Einstiegsphase 1./2. Semester umschrieben),
- c) die Schulleitung der KME auf Grund der eingereichten Anmeldeakten und eines Aufnahmegesprächs die Motivation und Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten positiv beurteilt.

Der Eintritt in die KME auf diesem Weg muss unmittelbar im Anschluss an die HMS oder DMS erfolgen. In begründeten Fällen ist ein Zwischenjahr möglich.

§ 7.⁶ Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester oder Probesemester den Vorkurs.

Am Ende des Aufnahmesemesters oder des Vorkurses entscheidet der Klassenkonvent über die definitive Aufnahme.

§ 8.⁶ Über ausserordentliche Aufnahmen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission auf Antrag der Schulleitung. Ausserordentliche Aufnahme

§ 9. Studierende, die aus triftigen Gründen den Schulbesuch unterbrechen müssen, können später wieder aufgenommen werden. Die Schulleitung entscheidet über die Wiederaufnahme. Unterbruch

§ 10.⁶ Entscheide der Schulorgane unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³ dem Rekurs an die Bildungsdirektion. Rekurs

§ 11. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 1998/99 in Kraft. Es ersetzt das Aufnahmereglement für die KME vom 4. April 1978. Inkrafttreten

¹ OS 54, 736.

² Vom Erziehungsrat erlassen.

³ [175.2.](#)

⁴ [SR 413.14.](#)

⁵ Eingefügt durch RRB vom 12. April 2005 ([OS 60, 140](#)). In Kraft seit 1. Mai 2005.

⁶ Fassung gemäss RRB vom 12. April 2005 ([OS 60, 140](#)). In Kraft seit 1. Mai 2005.